

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 239.

Dienstag, 14. October 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Agenten bei Vorzahlung 1 Mark 65 Pfg., bei Abnahme am Schalter der hiesigen Postanstalt 1 Mark 65 Pfg., durch den Verleger frei bei Post 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelne Nummern für die Räume des Anzeigebogens bis Donnerstag 9 Uhr ohne Gebühr. — Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rebenstr. 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Anzeigen

Für das „Riesaer Tageblatt“ erbiten wir uns bis spätestens **Vormittags 9 Uhr** des jeweiligen Anzeigebogens.

Die Geschäftsstelle.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 — Reichs-Gesetzblatt Seite 361 fig. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarkortes Großenhain im Monat September dieses Jahres festgesetzte und um 5 vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft Großenhain im Monate October dieses Jahres an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende Marschjournee beträgt:

9 M. 24 Pfg. für 50 Mio. Paser,
4 „ 72 „ „ 50 „ Heu,
2 „ 10 „ „ 50 „ Stroh.

Großenhain, am 13. October 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann.

D 1049.

Die Herren Gemeindevorstände und Ortsvorsteher des Bezirks werden hiermit veranlaßt, die etwa noch in ihren Händen befindlichen, von den Militärbehörden (Kommandosführern) ausgestellten Bescheinigungen über gewährtes Naturalquartier, geleisteten Werspann und gelieferte Fourage — sofern diese Bescheinigungen nicht sofort bezahlt worden sind —

bis zum 20. dieses Monats

angeht einzureichen.

Großenhain, am 13. October 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann.

D 1091.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 14. October 1902.

— Infolge der Umbauarbeiten bei der städtischen Gasanstalt tritt auf kurze Zeit und zwar während Herstellung des Abzweigungsstückes an den Gasometer ein Mangel an Gas ein. Es wird deshalb heute Abend und diese Nacht nur eine beschränkte Beleuchtung der Straßen unserer Stadt erfolgen können.

— Ein thalwärts fahrender Habener Kahn, dem Schiffseigner Schulze in Rerischwitz gehörig, erlitt unterhalb Wühlberg, am Köhlerer Heger, schwere Havarie. Der Kahn geriet auf der Fahrtrinne und fuhr mit großer Gewalt an eine Buhne, wobei er ein starkes Leck bekam. Um den Kahn über Wasser zu halten, waren eine Anzahl Pumpen drei Tage lang Tag und Nacht ununterbrochen in Thätigkeit. Nach vielen Bemühungen gelang es, das Leck nachträglich zu verstopfen, so daß der Kahn alsdann seine Fahrt fortsetzen konnte.

— Das Untersteueramt zu Wittweida im Bezirke des Hauptzolles zu Chemnitz ist in ein Steueramt und die Steuerämter zu Zimmern im Bezirke des Hauptzolles zu Riesa und zu Weisung im Bezirke des Hauptzolles zu Glimma sind in Untersteuerämter verwandelt worden.

— Für die nächste Zeit lautet die Falsche Wetterprognose: 12. — 22. October: Es beginnt eine längere Periode mit ausgedehnten und zum Theil recht heftigen Niederschlägen, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Dänemark und Frankreich. Um den kritischen Termin des 17. (1. Ordnung), der durch eine Mondfinsternis verschleiert ist, dürften auch zahlreiche Gewitter eintreten. 23. bis 31. October: Die Niederschläge nehmen rasch ab. Die Temperatur steigt allenthalben bedeutend über die normale. Der 31. ist ein hitziger Termin 2. Ordnung, verschleiert durch eine Sonnenfinsternis. Zu dieser Zeit treten wieder Regen oder Schneefälle ein.

— Ein neues Bildnis Selner Majestät des Königs Georg von Sachsen wird demnächst im Verlag von Ernst Arnold, Wagnische Hofbuchhandlung, Dresden, Schloßstraße, erscheinen. Mit dieser Veröffentlichung soll sowohl den Ansprüchen an ein repräsentatives Bildnis des Monarchen genügt, ganz besonders aber ein Bildnis in künstlerischem Sinne dargeboten werden. Die Ernst Arnold'sche Hofbuchhandlung hat mit der Herstellung einer großen Originalabdrücke den Maler und Radierer Geier beauftragt. Das Erscheinen der Arbeit dürfte mit besonderem Interesse zu erwarten sein, da der genannte Künstler, wie man uns mittheilt, sich mehrfach als begabter Zeichner und trefflicher Radierer hervorgethan hat und die Aufmerksamkeit in hohem Maße auf sich lenkte, als ihm das große Preisstipendium der Wagnischen Kunstakademie in Dresden für die beste Radirung zuerkannt worden ist.

— Vor Kurzem wurde die für den gesammten deutschen Reichstagsland bedeutsame Entscheidung eines schlesischen Schöffengerichts über die Ausübung der Bundesratsvorord-

nung vom 23. Januar d. J. mitgetheilt. Danach war ein Hotelbesitzer, dem ein Strafbefehl über 10 Mk. zugeworfen war, weil er seinem Oberkellner und Zimmerkellner nicht die vorgeschriebenen Ruhepausen gewährt haben sollte, vom Schöffengerichte freigesprochen worden, nachdem die beiden Kellner bezeugt hatten, daß ihnen die Ruhepausen gewährt worden waren, daß sie aber freiwillig darauf verzichtet hätten. Die Staatsanwaltschaft hatte gegen dieses freisprechende Urtheil Berufung eingelegt, jedoch die interessante Sache nun auch die zuvorige Strafkammer des Landgerichtes Hirschberg in Schlesien beschickigt hat. Aber auch die Strafkammer kam zu einer Freisprechung des Angeklagten, und zwar nach dem „Dr. Anz.“ aus folgenden Gründen: Einmal ergeben sich aus dem Wortlaut des § 105 b der Gewerbeordnung (Verbot der Sonntagsarbeit) und des der betreffenden Bundesrats-Vorordnung zu Grunde liegenden § 120 e (Ruhepausen für solche Gewerbe, in denen durch eine übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet erscheint) die verschiedenen Absichten des Gesetzgebers, der die Sonntagsarbeit abschaffen wollte und dafür auch den Arbeitgeber verantwortlich machen wollte, andererseits aber den Arbeitgeber nur zwingen wollte, seinen Arbeitern die Ruhepausen zu gewähren. Zweitens ergab sich diese letztere Absicht auch ganz deutlich aus der in Frage stehenden Bundesrats-Vorordnung selbst. Im ersten Theile des ersten Absatzes heißt es, daß jedem Gesellen und Lehrling ab 16 Jahren die vorgeschriebene Ruhezeit zu gewähren sei. Satz 2 des ersten Absatzes lautet dagegen: „Für Gesellen und Lehrling unter 16 Jahren muß die Ruhezeit mindestens 9 Stunden betragen.“ Hieraus dürfte der Arbeitgeber die jugendlichen Angestellten unter keinen Umständen während der vorgeschriebenen Ruhezeit beschickigen, auch wenn sie damit einverstanden wären. Dagegen habe er den Angestellten über 16 Jahre gegenüber seine Pflicht erfüllt, wenn er ihnen die vorgeschriebene Ruhezeit gewährte. Ob sie davon Gebrauch machen wollten oder nicht, liegt in ihrem Belieben. Dieser Unterschied habe auch seine leicht erkennbare Berechtigung. Der jugendliche Angestellte sei noch zu unselbständig, um selbst beurtheilen zu können, was ihm fromme oder schade. Ihn müsse daher der Gesetzgeber besonders schützen, selbst gegen seinen eigenen Willen, zumal in seinem jungen Alter eine bestimmte Ruhepause für ihn aus gesundheitlichen Rücksichten unbedingt geboten erscheine. Der erwachsene Angestellte dagegen könne selbst bestimmen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf seine Gesundheit von der ihm gewährten Ruhepause Gebrauch machen wolle und müsse. Daher mache sich nur derjenige Gastwirth strafbar, der den erwachsenen Angestellten die vorgeschriebene Ruhepause nicht gewähre, nicht aber derjenige, der seinen erwachsenen Angestellten, die auch während der Ruhepause freiwillig arbeiten wollten, dies gestatte. Bei der großen grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage für den gesammten Gastwirthsstand, Arbeitgeber wie Angestellte, ist anzunehmen, daß noch die höchste Instanz angerufen werden wird, damit in dieser

wichtigen Frage eine maßgebende Entscheidung getroffen werde.

— Der Sächsische Fischereiverein wird, wie in den Vorjahren, 18./19. October o. c. eine Fischausstellung mit Preisbewerb und Markt in Chemnitz (Garten des Gasthauses „zur Linde“) abhalten. Die Eröffnung erfolgt am 18. October früh 9 Uhr. Der Besuch ist Jedermann gegen Entrichtung von 10 Pfg. pro Person gestattet. — Der Verein will mit dieser Ausstellung insbesondere den Kleinrentbesitzern die Gelegenheit bieten, die verschiedenen Salmonidenarten und Karpfenzüchte, sowie deren Entwicklungsstadien kennen zu lernen, gleichzeitig aber auch solchen Fischweissen, welche Beschäftigte für ihre Gewässer kaufen wollen, geeignete Bezugsquellen für diese zu eröffnen, sowie ihnen die Möglichkeit zu gewähren, mittels der ausgestellten Musterproben in direkten Verkehr mit den Züchtern zu treten, um gutes und billiges Besatzmaterial aus erster Hand kaufen zu können. Der Besuch der Ausstellung dürfte aber auch dem größeren Publikum noch dadurch besonders Interesse bieten, daß neben einer großen Anzahl unserer heimischen Edelstische der Verein für Aquarien- und Terrarienkunde „Gumbold“ in Chemnitz eine zahlreiche Collection von Blesfischen zur Anschauung bringen wird. — Am Sonnabend, den 18. October, Mittags 12 1/2 Uhr wird Herr Fischzucht Anstaltsbesitzer Vinte-Tharandt im Saale des Gasthauses „zur Linde“ über: „Die neuesten Erfahrungen in der künstlichen Fütterung der Salmoniden“ einen Vortrag halten, zu dessen Besuch auch eingeladene Nichtmitglieder des Vereins willkommen sind. — Die am 18./19. October in Chemnitz wird der Sächsische Fischereiverein am 8./9. November o. c. in Bautzen eine gleiche Ausstellung veranstalten, bei welcher Gelegenheit am 8. November Mittags Herr Vintedirector Blume-Waldorff-Trach das Thema: „Einiges über Karpfenzüchte“ in kurzem Vortrage besprechen wird. — Abschließend an die Vortrags-Versammlungen wird sowohl in Chemnitz, wie in Bautzen ein einfaches Mittagmahl stattfinden; diejenigen Herren, welche sich daran zu betheiligen wünschen, werden gebeten, sich in die an Ort und Stelle ausliegenden Listen einzutragen.

— Stauchly, 13. October. Abends verunglückt ist heute Nachmittag in der zweiten Stunde der auf hiesigem Rittergut beschäftigte gewesene Arbeiter Hermann Richter. Derselbe geriet auf dem Bahnhof, woselbst er beim Räuber verladen soll, zwischen die Räder zweier Lokomotiven, wobei ihm der Brustkasten eingebrückt wurde, so daß auf der Stelle der Tod eintrat. Der Verunglückte hinterläßt eine Wittwe und mehrere unerzogene Kinder.

— Ochs a. p. Abends verunglückt ist gestern Vormittag auf dem Reitplatz der 4. Escadron der Kürassiere des Herrn Major v. d. Decken, der Max Wege aus Hamburg, der bei der 3. Escadron und im 2. Dienstjahr stand. Der Mann ritt das Pferd der Frau Majorin, ein ganz ruhiges, frommes Damen-Pferd, kam aber beim Gehen durch den Sprunggarten aus dem Sattel und verlor einen Steißhügel.